

Bedingungen zur Drohnenkaskoversicherung AVB NV DrohnenkaskoPremium 1.0 „bessergrün“

Teil A	
Seite 3	Abschnitt A1 – Bedingungen zur Drohnenkaskoversicherung
1.	Was ist versichert?
2.	Wer ist versichert?
3.	Geltungsbereich
4.	Voraussetzungen für den Versicherungsschutz
5.	Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze
6.	Versicherte Gefahren und Schäden
6.1	Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung
6.2	Beschädigung
6.3	Zusätzliche Kosten
6.4	Teilnahme an Wettbewerben
6.5	Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen
7.	Ausschlüsse
8.	Subsidiarität
9.	Grobe Fahrlässigkeit
10.	Garantien
10.1	Lückenlos-Garantie / Konditionsdifferenzdeckung
10.2	Best-Leistungs-Garantie
10.3	Besitzstands-Garantie
10.4	Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen
10.5	Künftige Bedingungsverbesserungen
11.	Selbstbeteiligung
12.	Nachhaltigkeitsklausel „bessergrün“
Teil A2	
Seite 9	Abschnitt A2 – Wiederherbeigeschaffte Sachen
1.	Anzeigepflicht
2.	Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung
3.	Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung
4.	Beschädigte Sachen
5.	Gleichstellung
6.	Übertragung der Rechte
Teil A3	
Seite 10	Abschnitt A3 – Mehrwertsteuer

Teil B	
Seite 11 Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	
1.	Beginn des Versicherungsschutzes
2.	Beitragszahlung, Versicherungsperiode
3.	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
4.	Lastschriftverfahren
5.	Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
6.	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung*
7.	Beitragsanpassungsklausel
Seite 13 Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung	
1.	Dauer und Ende des Vertrags
2.	Wegfall des versicherten Interesses
3.	Kündigung nach Versicherungsfall
Seite 14 Abschnitt B3 – Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	
1.	Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers
2.	Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls
3.	Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls
4.	Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
Seite 18 Abschnitt B4 – Weitere Bestimmungen	
1.	Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen
2.	Regress
3.	Fristen
4.	Sachverständigenverfahren
5.	Anzuwendendes Recht
6.	Zuständiges Gericht
7.	Anzeigen und Willenserklärungen

Teil A

Abschnitt A1

Bedingungen zur Drohnenkaskoversicherung

1. Was ist versichert?

- 1.1 Versichert ist das Luftfahrzeug in seiner serienmäßigen Standardausstattung oder -variante. Hierzu zählen Flugobjekte wie Drohnen und Mehrfachrotor-Systeme, die als Freizeit- und Sportgeräte ferngesteuert und unbemannt geflogen werden, bis zu maximal 25 kg Abfluggewicht. Flugobjekte, die auch gewerblich genutzt werden, sind nur versichert, soweit es sich um eine ohne Beschäftigte ausgeführte selbständige Tätigkeit mit einem steuerpflichtigen Ertrag bis höchstens 6.000 EUR und einem Umsatz bis höchstens 20.000 EUR pro Jahr handelt.

Versichert sind auch die Fernsteuerung, das Steuergerät, Ladegeräte, Ersatz- und Wechselakkus und -batterien, lose Ersatzteile, fest eingebaute oder abnehmbare Kameras, Messgeräte und Anbauteile, soweit diese Gegenstände nur mit dem Flugobjekt verwendet werden können.

- 1.2 Versicherungsschutz besteht rund um die Uhr (24-Stunden-Schutz).

2. Wer ist versichert?

Als mitversicherte Repräsentanten des Versicherungsnehmers gelten:

Alle Personen, die mit Wissen und Willen des Versicherungsnehmers an dem Gebrauch des Luftfahrzeugs beteiligt sind.

3. Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Sofern im jeweiligen Land eine Aufstiegserlaubnis oder sonstige rechtliche Vorgaben Voraussetzung für den Flugbetrieb sind, ist die Einhaltung dieser Vorschriften auch zwingende Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

4. Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Der Versicherungsnehmer hat eine unveränderliche Kennzeichnung des Luftfahrzeugs sicherzustellen und nachzuweisen. Dies kann eine vorhandene Seriennummer sein. Der Nachweis kann durch Originalrechnungen, -bescheinigungen oder vergleichbare Nachweise erfolgen.

Luftfahrzeuge sind nur versichert, wenn sie sich bei Eintritt des Schadenereignisses in einem Zustand befunden haben, der den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Auflagen über das Halten und den Betrieb von Luftfahrzeugen entsprochen hat und/oder wenn behördliche Genehmigungen, soweit erforderlich, erteilt waren.

5. Versicherungssumme, Entschädigungsgrenze

- 5.1 Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein festgelegten Betrag begrenzt.

- 5.2 Bei Totalverlust ersetzt der Versicherer bei neu angeschafften Sachen innerhalb der ersten 18 Monate nach Anschaffung den Wiederbeschaffungspreis (Neupreis), jedoch maximal den aktuell gültigen Hersteller-Verkaufspreis am Schadentag, ohne sonstige Abzüge „neu für alt“, zuzüglich der Frachtkosten. Bei gebraucht angeschafften Sachen wird auf den Abzug „neu für alt“ ebenfalls verzichtet, solange die versicherten Sachen zum Schadenzeitpunkt nachweislich nicht älter als 18 Monate waren.

Danach werden grundsätzlich folgende Abzüge vom Wiederbeschaffungswert (Neuwert) vorgenommen:

• bei bis 18 Monate alten Flugmodellen:	kein Abzug
• bei 19 bis 36 Monate alten Flugmodellen:	25 %
• bei 37 bis 48 Monate alten Flugmodellen:	35 %
• bei 49 bis 60 Monate alten Flugmodellen:	50 %
• bei Flugmodellen älter als 60 Monate:	75 %

Sollten keine Anschaffungsrechnungen vorgelegt oder das Alter des Gegenstandes nicht in anderer geeigneter Form nachgewiesen werden können, so werden grundsätzlich 75 Prozent in Abzug gebracht.

- 5.3 Bei Beschädigung einer versicherten Sache ersetzt der Versicherer die Kosten der Wiederherstellung, maximal den im Versicherungsschein festgelegten Betrag oder den Wiederbeschaffungspreis (der Niedrigere gilt). Bei der Ermittlung der maximalen Entschädigung wird die Tabelle der Altersabzüge gemäß A5-2. angewendet.
- 5.4 Können Flugobjekte im Falle einer Beschädigung oder eines Totalschadens nicht durch den Versicherer besichtigt werden, ist die Entschädigung auf 50% der Versicherungssumme begrenzt. Diese Regelung gilt nicht bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub. Sollte jedoch ein Nachweis über den Verbleib des Luftfahrzeugs vorgelegt werden können (Vorhandensein eines eingebauten Sicherheitssystems, i.S. eines Flugdatenschreibers), entfällt die Herabsetzung der Versicherungssumme.
- 5.5 Die Ersatzleistung für alle Schadenfälle, die während eines Versicherungsjahres eintreten, ist mit dem 2-fachen der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

6. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer trägt alle Gefahren, denen die versicherten Sachen während der Dauer der Versicherung ausgesetzt sind. Er leistet Ersatz für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Verlust der versicherten Sachen als Folge einer versicherten Gefahr. Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten nicht rechtzeitig vorhergesehen haben und nach billigem Ermessen auch nicht vorhersehen konnten.

Versichert ist das Luftfahrzeug während des bestimmungsgemäßen Gebrauchs, einschließlich des eigentlichen, erlaubten Flugbetriebes im Freien.

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen bei Eintreten folgender Gefahren und Schäden:

- 6.1 Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und Plünderung
- 6.1.1 Diebstahl
- 6.1.1.1 Bei Verlust des Luftfahrzeugs durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub erstattet der Versicherer die tatsächlich angefallenen Kosten für eine Ersatzbeschaffung nach Neuwert, maximal die vereinbarte Versicherungssumme nach Abschnitt A5.
- 6.1.1.2 Bei Diebstahl des Luftfahrzeugs aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug während des Diebstahls ver- bzw. abgeschlossen war.
- 6.1.1.3 Bei Diebstahl von lose mit dem Luftfahrzeug verbundenen Teilen erstattet der Versicherer die Ersatzteile (einschließlich Arbeitslohn).
- 6.1.2 Einbruchdiebstahl
- Das Luftfahrzeug ist versichert, wenn es sich in einem verschlossenen Haus, einer verschlossenen Wohnung oder Keller oder einem verschlossenen Raum eines Gebäudes befand.
- 6.1.3 Raub und Plünderung
- 6.1.3.1 Der Räuber wendet gegenüber der versicherten Person Gewalt an, um dessen

Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).

6.1.3.2 Die versicherte Person gibt Sachen heraus oder lässt sie sich wegnehmen, weil der Räuber eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben androht.

6.1.3.3 Der versicherten Person wird das versicherte Luftfahrzeug weggenommen, weil seine Widerstandskraft ausgeschaltet war. Der Verlust der Widerstandskraft muss seine Ursache in einer Beeinträchtigung des körperlichen Zustands der versicherten Person haben. Diese Beeinträchtigung muss unmittelbar vor der Wegnahme bestanden haben und durch einen Unfall oder eine sonstige nicht verschuldete Ursache wie z. B. eine Ohnmacht oder ein Herzinfarkt entstanden sein. Plünderung ist das gewaltsame, widerrechtliche Aneignen von Sachen verbunden mit einer möglichen sinnlosen Zerstörung und Beschädigung.

6.2 Beschädigung

Der Versicherer leistet Entschädigung nach den Abschnitten A1 und A5 für versicherte Sachen, die durch nachfolgend beschriebene Gefahren und Schäden beschädigt oder zerstört werden oder infolgedessen abhandenkommen. Der Versicherer erstattet hierbei Reparaturkosten (Ersatzteile in gleicher Art und Güte und Arbeitslohn), die die Verkehrs- und Funktionstüchtigkeit wiederherstellen, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

6.2.1 Flugunfall

Hierzu zählen u. a. Anprall, Bodenstürze und Bruchschäden. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Luftfahrzeug einwirkendes Ereignis. Versicherungsschutz besteht auch für Luftfahrzeuge, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

6.2.2 Fallschäden

Versichert ist das Luftfahrzeug auch bei Flugunfällen (nach A6 2.1) ohne äußere Einwirkung.

6.2.3 Vandalismus (vorsätzliche Beschädigung durch Dritte)

Vandalismus liegt vor, wenn ein Täter versicherte Sachen vorsätzlich beschädigt oder zerstört (Sachbeschädigung).

6.2.4 Brand / Explosion / Blitzschlag

6.2.5 Bedienungsfehler

6.2.6 Feuchtigkeitsschäden an Akku, Motor, Steuerungsgeräten

6.2.7 Elektronik-Schäden an Akku, Motor, Steuerungsgeräten (Kurzschluss, Induktion, Überspannung)

6.2.8 Gewährleistung und Garantie

Nach Ablauf der gesetzlichen und/oder vertraglichen Gewährleistungsfrist oder Garantie besteht Versicherungsschutz auch für Beschädigung oder Zerstörung des Luftfahrzeugs (Sachschaden) durch Konstruktions- oder Materialfehler;

6.2.9 Transport

6.3 Zusätzliche Kosten

Zusätzlich versichert sind die nachfolgend genannten Kosten jeweils bis zu einer Höhe von 1.000 Euro:

6.3.1 Aufräums-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

6.3.2 Bergungskosten

6.4 Teilnahme an Wettbewerben

Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben sowie den Vorbereitungen hierzu. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Gelegentliche Einnahmen – zum Beispiel durch Preisgelder – sind im Rahmen der Grenzen von Abschnitt A1 1. hiervon ausgenommen.

6.5 Versicherungsschutz besteht nicht für Leistungen

- 6.5.1 die aufgrund von Service-, Justierungs- und Reinigungsarbeiten notwendig werden;
- 6.5.2 die zur Beseitigung unerheblicher Mängel, insbesondere Kratz-, Schramm- und Scheuerschäden sowie sonstige Schönheitsfehler, die den technischen Gebrauch des Geräts nicht beeinträchtigen, erbracht werden.

7. Ausschlüsse

- Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten Schäden
- 7.1 durch vorsätzliche Handlungen oder Unterlassungen des Versicherungsnehmers oder seines Repräsentanten.
 - 7.2 durch Fehler und Mängel der versicherten Sachen, welche bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden und dem Versicherungsnehmer bekannt waren;
 - 7.3 durch normale Abnutzung (Verschleiß), dauernde Einflüsse des Betriebs, allmähliche Einwirkung, insbesondere auch von Gasen, Dämpfen, Wärme oder Feuchtigkeit;
 - 7.4 durch unmittelbare oder mittelbare Witterungseinflüsse einschließlich Windstärken über 4 Beaufort hinaus (ab 29 km/h Windgeschwindigkeit), Graupel und Hagel;
 - 7.5 durch nicht fachgerechtes Zusammen- oder Einbauen, durch unsachgemäße Reparaturen/Eingriffe nicht autorisierter Dritter, unsachgemäße, nicht bestimmungsgemäße oder ungewöhnliche – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechende – Verwendung oder Reinigung des Geräts;
 - 7.6 an oder durch Software oder Datenträger, durch Computerviren, Programmierungs- oder Softwarefehler;
 - 7.7 durch Alterung, Leistungsverlust und sonstige innere Schäden an Batterien und Akkus (ausgenommen Abschnitt A6 2.6);
 - 7.8 durch unmittelbare und mittelbare Sachfolgeschäden und reine Vermögensschäden, einschließlich Vertragsstrafen im gewerblichen Bereich;
 - 7.9 für die der Hersteller oder der Lieferant gesetzlich oder vertraglich haftet (zum Beispiel nach Gewährleistungs- oder Garantiebestimmungen). Bestreiten diese ihre Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist. Die Ansprüche gehen auf den Versicherer über;
 - 7.10 durch Betrieb eines versicherten Flugobjektes, obwohl dessen Reparaturbedürftigkeit oder Fluguntüchtigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste;
 - 7.11 durch den Betrieb eines versicherten Flugobjektes außerhalb der vom Hersteller vorgeschriebenen wesentlichen Flugparameter, zum Beispiel zu Windgeschwindigkeit, Radius, Flugzeit und Nutzlast;
 - 7.12 aus der Nichteinhaltung von Wartungs- und Pflegevorschriften des Herstellers;
 - 7.13 aus der Beteiligung an Wettbewerben und sonstigen Veranstaltungen, sofern deren Zweck oder Teilzweck darin besteht, eigene oder fremde Flugobjekte zu beschädigen oder zu zerstören oder bei denen eine Beschädigung oder Zerstörung billiger in Kauf genommen wird;
 - 7.14 durch Verstöße gegen Gesetze und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften aller Art;
 - 7.15 die während Flügen und Einsätzen in behördlicherseits gesperrten Lufträumen entstehen;
 - 7.16 die durch die Nutzung gewerblicher Vermietung oder entgeltlichen oder unentgeltlichen Verleih oder Überlassung der versicherten Sachen an Dritte entstehen, soweit es sich nicht um Repräsentanten des Versicherungsnehmers handelt;
 - 7.17 durch Abhandenkommen demontierbarer Kameras oder sonstiger abnehmbarer und nicht fest verbauter Zusatzausrüstung während des Flugbetriebs;
 - 7.18 wenn der/die Führer des Luftfahrzeuges bei Eintritt des Schadenereignisses nicht vorgeschriebenen Erlaubnisse, erforderlichen Berechtigungen oder Befähigungsnachweise hatten. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer bestehen, wenn dieser das

- Vorliegen der Erlaubnis bei dem berechtigten Piloten ohne Verschulden annehmen durfte oder wenn ein unberechtigter Pilot das Luftfahrzeug gebraucht;
- 7.19 An selbst angefertigten Luftfahrzeugen, Anbaugeräten und Zubehör, an Bausätzen und sonstigen Eigenbauten;
- 7.20 durch Vergessen, Liegen-, Hängen-, Stehenlassen oder verlieren.

8. Subsidiarität

Kann im Falle eines Diebstahls eine Entschädigung aus einer Hausratversicherung beansprucht werden kann, geht diese Leistungsverpflichtung vor. Wird vom Versicherungsnehmer aus diesem Vertrag eine Regulierung verlangt, wird der Versicherer in Vorleistung treten und den Schadenfall bedingungsgemäß regulieren. Ist die Leistung dieses Vertrages besser als die der Hausratversicherung, werden die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts in diesem Vertrag besser eingeschlossenen Leistungen reguliert.

9. Grobe Fahrlässigkeit

Der Versicherer verzichtet auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht bei Obliegenheitsverletzungen (siehe Abschnitt B3).

10. Garantien

10.1 Lückenlos-Garantie / Konditionsdifferenzdeckung

Wenn vor Beginn dieses Vertrages ein direkter Vorvertrag besteht, also die Drohnenkaskoversicherung von einem anderen Versicherer auf diesen übertragen werden soll, dann gilt diese Deckungserweiterung für den Zeitraum zwischen Antragsstellung (Antragseingang beim Versicherer) und dem tatsächlichen Beginn des Vertrages = Ende des Vorvertrages.

Voraussetzung für diese Deckungserweiterung ist, dass der entsprechende Vorvertrag bei Antragstellung angegeben wurde und dass eine Antragsannahme erfolgte.

Die Differenzdeckung leistet für die Inhalte dieses Vertrages, soweit diese durch den noch bestehenden Vorvertrag nicht oder nur teilweise gedeckt sind. Diese Deckungserweiterung gilt nachrangig (subsidiär) zu dem bestehenden Vorvertrag. Die Gesamthaftung ist auf die Versicherungssumme des entsprechenden Vorvertrages begrenzt. Sollte diese höher sein als in diesem Vertrag, so ist die Haftung auf die Versicherungssummen dieses Vertrages begrenzt.

10.2 Best-Leistungs-Garantie

10.2.1 Umfang

Die Best-Leistungs-Garantie bietet Versicherungsschutz für Schadenfälle, die im Rahmen dieses Vertrages nicht oder nicht komplett unter den Deckungsschutz fallen, jedoch durch einen leistungsstärkeren, allgemein zugänglichen Tarif zur Drohnenkaskoversicherung eines anderen in Deutschland zum Betrieb zugelassenen Versicherers zum Zeitpunkt des Schadeneintritts überhaupt oder besser eingeschlossen wären. Die Erweiterung umfasst:

10.2.1.1 die versicherten Gefahren

10.2.1.2 die versicherten Sachen

10.2.1.3 die versicherten Kosten

Es muss sich um benannte Einschlüsse ohne Zuschlagsbeitrag handeln und auch bei diesem Versicherer keine zuschlagspflichtige Einschlussmöglichkeit sein. Der Nachweis in Form von besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) über die anderweitige Mitversicherung obliegt dem Versicherungsnehmer.

10.2.2 Ausschlüsse

10.2.2.1 berufliche und gewerbliche Risiken

10.2.2.2 Einschlüsse und / oder Leistungserweiterungen auf Basis der Allgefahrendeckung

10.2.2.3 Vorsatz

10.2.2.4 Die Begrenzung der Gesamtleistung gemäß Abschnitt A5 1. bleibt unberührt.

10.2.3 Teil-Kündigungsmöglichkeit

Diese Regelung der Best-Leistungs-Garantie kann ohne Aufhebung des Gesamtvertrages von beiden Vertragspartnern ohne Angabe von Gründen in Schriftform unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden. Der andere Vertragspartner ist in diesem Fall berechtigt, die Aufhebung des Hauptvertrages zum selben Zeitpunkt zu verlangen.

10.3 Besitzstands-Garantie

Sollte sich bei einem Schadenfall herausstellen, dass der Versicherungsnehmer durch die Vertragsbedingungen zur Drohnenkaskoversicherung des Vorvertrags beim vorherigen Versicherer in Bezug auf den Versicherungsumfang bessergestellt gewesen wäre, wird dieser Versicherer nach den Versicherungsbedingungen des letzten Vertragsstandes des direkten Vorvertrags regulieren. Der Versicherungsnehmer hat in diesem Fall die Bedingungen des Vorversicherers zur Verfügung zu stellen.

Die Besitzstandsgarantie gilt nur insoweit, dass

10.3.1 ununterbrochen Versicherungsschutz bestand;

10.3.2 im Schadenfall der entsprechende Vorvertrag vollständig vorgelegt wird;

10.3.3 die bei diesem Versicherer versicherte Versicherungssumme die Höchstersatzleistung darstellt;

10.3.4 beitragspflichtige Einschlüsse beim Vorvertrag unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus gilt die Besitzstandsgarantie nicht für Schäden im Zusammenhang mit

10.3.5 im Ausland vorkommenden Schadenereignissen;

10.3.6 beruflichen und gewerblichen Risiken;

10.3.7 Vorsatz

10.4 Leistungsgarantie gegenüber den GDV-Musterbedingungen

Der Versicherer garantiert, dass die dieser Drohnenkaskoversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer von den durch den Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Bedingungen (Luftfahrt-Kaskoversicherungs-Bedingungen) abweichen.

10.5 Künftige Bedingungsverbesserungen

Werden die dieser Drohnenkaskoversicherung zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

11. Selbstbeteiligung

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen.

12. Nachhaltigkeitsklausel „bessergrün“

12.1 Bis zu 50 % Mehrkosten für die nachgewiesene Wiederbeschaffung/Reparatur über nachhaltige Unternehmen. Die Nachhaltigkeit des Unternehmens wird anerkannt,

- wenn dieser zum Schadenzeitpunkt vor Wiederbeschaffung die Anerkennung des Unternehmens mit der NV abgeklärt wird.
- 12.2 Abweichend von Abschnitt A4 Ziff. 22 gilt, dass der beschädigte/zerstörte Gegenstand zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nicht älter als 24 Monate ab Kaufdatum sein darf. Der Nachweis des Kaufdatums obliegt dem Versicherungsnehmer. Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, besteht lediglich Anspruch auf Zeitwertentschädigung. Diese Erweiterung gilt nur für Gegenstände die Zertifiziert sind, oder nachweislich bei einem zertifizierten Unternehmen erworben wurden.
- 12.3 Die NV-Versicherungen VVaG berücksichtigt bei ihrer Kapitalanlage ethische, soziale und ökologische Belange und investiert einen Teil der erzielten Beitragseinnahmen in nachhaltige Kapitalanlagen. Es wird bestätigt, dass die Anlage in nachhaltige Kapitalanlagen, im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten, mindestens in der Höhe des Beitragsaufkommens dieser Produktlinie erfolgt.
- Die Kapitalanlage unseres Unternehmens entspricht insoweit den folgenden Grundsätzen nachhaltiger Kapitalanlagen:
- Positivkriterien
- Erzeugung und Nutzung regenerativer Energieformen, Klimaschutz, effiziente Nutzung von Ressourcen und Energie, Maßnahmen zum Schutz der Biodiversität, umweltschonende Produktionsmethoden, Technologien zur Verringerungen bzw. Beseitigung von Schadstoffbelastungen und Lärm, Abfallvermeidung und –verwertung und schonende Entsorgung, ökologische Produktgestaltung, naturgemäße Verfahren und Erzeugnisse im Gesundheitswesen, ökologischer Landbau und gesunde Ernährung, nachhaltige Transportsysteme, nachhaltige Immobilienwirtschaft, Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzorganisationen, zertifizierte Umweltmanagementsysteme und aussagekräftige Nachhaltigkeitsberichterstattung, Förderung „nachhaltiger Entwicklung“ auf (lokaler) gesellschaftlicher Ebene, Chancengleichheit ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Religion und sexueller Orientierung, vorbildliche Personalführung und Mitbestimmung in der Arbeitsorganisation, Anleihen von Staaten, die eine Nachhaltigkeitsstrategie (z. B. Verzicht auf fossile Brennstoffe, Förderung erneuerbarer Energien, Frauen- und Minderheitenrechte, keine Todesstrafe usw.) verfolgen, Investitionen in Unternehmen, die eine ESG (Environmental, Social and Governance) Strategie verfolgen und einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen.
- Negativkriterien
- Erzeugung von Atom- und Kohleenergie, Herstellung von Kriegswaffen und Militärgüter, Herstellung von Handel mit umwelt- und gesundheitsschädigenden Technologien und Produkten, Ausbeutung von Flora, Fauna, Meeren und Böden (Raubbau), Verschwendung von natürlichen Ressourcen (Wasser, Bodenschätzen, Energie), Verstöße gegen Umweltrecht, Naturschutzgesetze oder internationale Konventionen zum Schutz der Umwelt, Giftmülltransporte und –exporte, grüne Gentechnik, Tierversuche (über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus), Ausbeuterische Kinderarbeit und weitere Verstöße gegen die Kernarbeitsnormen der ILO (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung der Zwangsarbeit, Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf), Zerstörung der Lebensgrundlagen indigener Völker, Korruption und Bestechung, Artwidriger Tierhaltung (Massentierhaltung), Kontroverse Formen des Glücksspiels, Pornografie und Herstellung von Suchtmitteln.

Abschnitt A2

Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- 3.1. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.
- 3.2. Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Abschnitt A Ziff. 2. und Ziff. 3. bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

Abschnitt A3**Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer die Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

Teil B – Allgemeine Regelungen**Abschnitt B1**

Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung**1. Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag rechtzeitig im Sinne von Ziffer B1-2. zahlt. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

2. Beitragszahlung, Versicherungsperiode**2.1 Beitragszahlung**

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt – durch laufende Zahlungen entweder monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

3. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrages, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung**3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags**

Der erste oder einmalige Beitrag wird unverzüglich nach Abschluss des Vertrages fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.4 Folgebeitrag

3.4.1 Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig.

3.4.2 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.4.3 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern B1 3.4 und B1 3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.

- 3.4.4 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer B1 3.3 darauf hingewiesen wurde.
- 3.4.5 Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer B1 3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

4. Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

5. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist.

Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

6. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

- 6.1 Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.
- 6.2 Endet das Versicherungsverhältnis durch Totalschadenfall und hat der Versicherer hierfür eine Leistung erbracht, gebührt ihm abweichend von B1 6.1 der volle Beitrag für das gesamte Versicherungsjahr.

7. Beitragsanpassungsklausel

7.1 Grundsatz

Der Beitrag kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zur Anpassung des Beitragssatzes steigen oder sinken.

7.2 Beitragsanpassungsklausel

- 7.2.1 Der Tarifbeitrag wird unter Berücksichtigung von Schadenaufwand, Kosten und Versicherungssteuer kalkuliert.
- 7.2.2 Wenn die Schadenaufwendungen und Kosten (z. B. Kapitalkosten durch gesetzliche Änderungen) einschließlich Versicherungssteuer eines Geschäftsjahres (nicht berücksichtigt werden Provisionen und Gewinnansatz) die Gesamteinnahmen (ohne Provisionen und Gewinnansatz) überschreiten oder unterschreiten und dieser Trend aufgrund bisheriger und künftiger Entwicklung auch für die Zukunft erwartet wird, ist der Versicherer berechtigt bzw. verpflichtet, den vertraglich vereinbarten Beitrag für bestehende Versicherungsverträge anzupassen. Die Anpassung tritt jeweils mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres – ab dem 01. Juli des auf den Ermittlungszeitraum folgenden Kalenderjahres – in Kraft. Die Anpassung darf 10 Prozent des vertraglichen Beitrages nicht überschreiten.
- 7.2.3 Der Beitragssatz wird für Teile des Gesamtbestandes, die nach objektiv risikobezogenen Kriterien abgrenzbar sind mittels anerkannter mathematisch statistischer Verfahren getrennt ermittelt.
- 7.2.4 Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die Beitragssatzerhöhung spätestens einen Monat vor Beitragsfähigkeit mit und verweist in dem Zusammenhang auf sein tägliches Kündigungsrecht.

Abschnitt B2

Dauer und Ende des Vertrags / Kündigung

1. Dauer und Ende des Vertrages

1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

1.2 Stillschweigende Vertragsverlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

1.3 Kündigung durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag jederzeit mit Wirkung ab Zugang der Erklärung beim Versicherer oder zu einem von ihm gewünschten späteren Zeitpunkt in Textform (zum Beispiel App, E-Mail, Telefax oder Brief) kündigen.

1.4 Kündigung durch den Versicherer

Der Versicherer kann den Vertrag unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zu dem im Versicherungsschein angegebenen Ablauffermin oder zum Ende jedes darauffolgenden Versicherungsjahres in Textform kündigen.

1.5 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

1.6 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

2 Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Dem Versicherer steht der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem er vom Wegfall Kenntnis erlangt. Ziffer B1 6.2 bleibt unberührt.

3 Kündigung nach Versicherungsfall

- 3.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn der Versicherer eine Leistung nach Ziffer A5 erbracht hat oder gegen ihn Klage auf eine solche Leistung erhoben worden ist.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Leistung oder – im Fall eines Rechtsstreites – nach Anerkenntnis, Vergleich oder Rechtskraft des Urteils in Textform zugegangen sein.

- 3.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

Abschnitt B3

Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers

1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf den Entschluss des Versicherers Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, muss sich der Versicherungsnehmer so behandeln lassen, als habe er selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

- 1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes
Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.

- 1.2.2 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er oder sein Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

- 1.2.3 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

1.3 Kündigung

Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

1.4 Rückwirkende Vertragsanpassung

Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos kündigen.

1.5 Ausübung der Rechte des Versicherers

Der Versicherer muss die ihm nach den Ziffern B3 1.2 bis B3 1.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Er hat die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern B3 1.2 bis B3 1.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.

Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern B3 1.2 bis B3 1.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

1.6 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. **Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls**

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

3. **Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalls**

3.1 Jeder Schadenfall ist dem Versicherer oder der im Versicherungsschein bezeichneten Stelle unverzüglich anzuzeigen. Die erste Meldung soll enthalten:

- Typ, Kennzeichen und Baujahr des Luftfahrzeugs; Zeitpunkt, Ort, vermutliche Ursache und ungefähres Ausmaß des Schadens,
- Adresse, Telefon, Fax-Anschluss, E-Mail der für das beschädigte Luftfahrzeug Verantwortlichen.

3.2 Der Versicherungsnehmer hat die Weisungen des Versicherers abzuwarten; er ist berechtigt, bei zwingender Notwendigkeit, insbesondere Verkehrsbehinderung oder bedrohlicher Wetterlage, das beschädigte Luftfahrzeug vom Schadensort zu entfernen. In diesem Fall sind Fotos des Luftfahrzeugs in der Lage, in der es sich unmittelbar nach dem Schadenereignis befindet, anzufertigen und dem Versicherer zur Verfügung zu stellen.

3.3 Nach der ersten Meldung sind dem Versicherer unverzüglich die Schadenanzeige und ein Bericht des verantwortlichen Luftfahrzeugführers einzusenden. Hält der Versicherer dafür Formulare vor, sollen diese verwendet werden.

3.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen des Versicherers und des von ihm beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er dem Versicherer das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Der Versicherer ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeugs zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeugs befasst sind, ist der Versicherer ermächtigt, von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.

3.5 Über die Reparaturstelle entscheidet der Versicherer oder von ihm beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.

3.6 Schäden durch Brand und strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) sind unverzüglich auch der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen; bei Diebstahl sind zusätzlich eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen unter Angabe von Typ, Werk-Nummer und Baujahr einzureichen. Eine Bescheinigung der Polizei ist der

Schadenmeldung beizufügen. Wird aus Anlass eines Schadenfalles ein behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben, auch wenn der Schaden schon gemeldet ist.

- 3.7 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, beim Eintritt des Versicherungsfalles nach Möglichkeit für die Abwehr und Minderung des Schadens zu sorgen und dabei die Weisungen des Versicherers zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, diese Weisungen einzuholen.

4. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 4.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

- 4.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer B3 4.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

Ziffer B4 3.1 bleibt unberührt.

Abschnitt B4

Weitere Bestimmungen

1. Rechtsverhältnisse am Vertrag beteiligter Personen

- 1.1 Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können ohne Genehmigung des Versicherers weder übertragen noch verpfändet werden.

- 1.2 Soweit sich die Versicherung auf andere Personen als den Versicherungsnehmer erstreckt, finden die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen auch auf diese Personen sinngemäße Anwendung.

2. Regress

- 2.1 Steht dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser den Schaden ersetzt. Der Versicherungsnehmer hat den Regressanspruch gegen den Dritten sicherzustellen, dem Versicherer die zur Verfolgung des Anspruches etwa erforderliche Hilfe zu gewähren, insbesondere auf Verlangen den Anspruch im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen. Die Kosten hat der Versicherer zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen. Auf Ziffer A5 1. Wird hingewiesen.
- 2.2 Bleibt im Fall einer grobfahrlässigen Schadenverursachung des Versicherungsnehmers der Versicherer aufgrund und im Rahmen besonderer Vereinbarungen – z.B. Sicherungsschein oder Sicherungsvereinbarung - Dritten zur Leistung verpflichtet, hat der Versicherer gegenüber dem Versicherungsnehmer insoweit einen Rückzahlungs- bzw. Regressanspruch.

3. Fristen

- 3.1 Ist ein Schadenereignis dem Versicherer nicht innerhalb von sechs Monaten nach Schadeneintritt unter Angabe von Schadentag, Ort sowie Typ und Kennzeichen des vom Schaden betroffenen Luftfahrzeugs angezeigt worden, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- 3.2 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 3.3 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

4. Sachverständigenverfahren

- 4.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens, des Wiederbeschaffungswerts sowie über Art und Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.
- 4.2 Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennen. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach schriftlicher Aufforderung sein Ausschussmitglied nicht benennt, wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.
- 4.3 Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmannes nicht, wird er durch das Luftfahrt-Bundesamt ernannt.
- 4.4 Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Luftfahrt-Sachverständige sein.
- 4.5 Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderungen des Versicherungsnehmers, hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht

hinausgeht, sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, sind die Kosten verhältnismäßig zu verteilen.

5. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

6. Zuständiges Gericht

- 6.1 Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 6.2 Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- 6.3 Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

7. Anzeigen und Willenserklärungen

- 7.1 Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.
- 7.2 Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.